

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Technologie und Management (Projektbasierter Frauenstudiengang), B.Eng.
Hochschule: Hochschule Ruhr West- University of Applied Sciences
Standort: Mülheim an der Ruhr
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage Musterkooperationsvertrag duale Varianten (§ 12 Abs. 7 StudakVO)

Laut Akkreditierungsbericht, S. 36, legen Kooperationsverträge zwischen Hochschule und Unternehmen die Rahmenbedingungen für die Praxisphasen der Studierenden fest.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der vorgelegte Musterkooperationsvertrag die Rolle des betrieblichen Lernorts bzw. des Praxispartners bei der Durchführung des Studiengangs unvollständig beschreibt. In § 3 Abs. 4 des vorliegenden Vertragsmusters heißt es lediglich, „[d]er Partner ermöglicht dem / den dual Studierenden in den Phasen der praktischen Tätigkeit nach Möglichkeit den Einsatz in verschiedenen Aufgaben- und Praxisfeldern im Unternehmen (Verzahnung von Theorie und Praxis). Hierzu legt das Unternehmen vor Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung eine schlüssige (Praxis-)Planung vor, aus der die Einsatzfelder und Aufgabengebiete der dual Studierenden während des Studiums ersichtlich werden“. Konkrete Angaben zur Rolle des Unternehmenspartners bei der Durchführung der drei in das Curriculum integrierten Praxisphasen fehlen im vorliegenden Vertragsmuster. Im mit dem Antrag auf Akkreditierung vorgelegten Zusatzdokument zum dualen Studium sind die Lernziele der Praxisphasen zwar beschrieben, eine nachweisliche Anbindung an den vorliegenden Musterkooperationsvertrag ist jedoch nicht ersichtlich.

Der Akkreditierungsrat stellt folgendes fest: Eine „systematische vertragliche Verzahnung“ der Lernorte Hochschule und Betrieb ist eine zentrale Anforderung der hier anzuwendenden Dualdefinition nach § 12 Abs. 7 StudakVO. Diese Anforderung hat den Hintergrund, dass die Hochschule die Verantwortung für die Qualität und die Umsetzung des ganzen Studiengangs trägt. Damit die Hochschule dieser Verantwortung gerecht werden kann, muss die Zusammenarbeit mit an der Durchführung des Studiengangs beteiligten externen Partnern, hier den Unternehmen, verbindlich – und d.h. für gewöhnlich vertraglich – geregelt sein. In den Verträgen oder zu den Verträgen mitgeltenden Dokumenten müssen dabei insbesondere Regelungen zur der zeitlichen/ organisatorischen Abstimmung von Studium und Praxistätigkeit sowie zur Umsetzung der vom Praxispartner verantworteten Teile des Studiums getroffen werden. Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule in zurückliegenden Akkreditierungserfahrungen aktualisierte Vertragsmuster vorgelegt hat, die den Bestimmungen des § 12 Abs. 7 StudakVO genügen. Der Akkreditierungsrat möchte daher nicht ausschließen, dass es sich um ein versehentliches Einreichen älterer Vertragsdokumente handelt.

Da die Umsetzung der vom Praxispartner verantworteten Teile des Studiums im vorgelegten Musterkooperationsvertrag bisher nur unvollständig beschrieben wird, erteilt der Akkreditierungsrat auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 7 StudakVO dazu eine Auflage.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage der vorläufigen Bewertung.

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen: "Die Leistungen des Praxispartners bei der Durchführung des Studiengangs müssen im Kooperationsvertrag oder einem mitgeltenden Dokument beschrieben werden." (§ 12 Abs. 7 StudakVO)

Die Hochschule legt aktualisierte Muster der hochschulweit verwendeten Kooperationsverträge vor, in denen die Pflichten des Praxispartners adäquat beschrieben werden. Der Akkreditierungsrat erachtet § 12 Abs. 7 StudakVO als erfüllt.

